

Merkblatt

Reform der Familienleistungen in Italien und Frankreich

Italien

Ab 1. Juli 2021 führte Italien die Übergangsleistung „Assegno temporaneo“ befristet bis 28. Februar 2022 ein und ab 1. März 2022 die neue Leistung „Assegno unico universale“.

Diese neuen Leistungen sind auf die Steuerreform in Italien zurückzuführen und erweitern den Anspruchskreis der Kindergeldberechtigten. Zudem können die Leistungen in Italien höher ausfallen als bisher.

Die Koordinierung der Familienleistungen zwischen der Schweiz und der EU sieht folgende Anspruchsreihenfolge vor:

1. Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Bezuges von gleichgestellten Leistungen (z.B. Arbeitslosenentschädigung, Mutterschaftsentschädigung)
2. Leistungen aufgrund eines Rentenbezugs
3. Leistungen aufgrund des Wohnsitzes

Mit der Einführung des Assegno temporaneo und des Assegno unico e universale können neu auch Selbständigerwerbende, Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen und Geringverdiener mit einem Haushaltseinkommen unter CHF 50'000.00 in Italien Anspruch auf Familienleistungen erhalten. Wenn die Familie in Italien wohnhaft ist, würde es bei solchen Personen zu einem Anspruchswechsel kommen, d.h. Italien wäre neu erstanspruchsberechtigt für die Ausrichtung der Familienleistungen und die Schweiz würde ggf. eine Differenzzulage bezahlen.

Aus diesem Grund muss die Zulagenberechtigung in der Schweiz überprüft werden. Die laufenden Differenzzulagen werden im Sommer mittels E411 direkt mit Italien abgeklärt. Für Bezüger der vollen Schweizer Zulagen werden wir den Anspruch neu überprüfen.

Frankreich

In Frankreich wurden die Zeit-, und Einkommensbeschränkungen abgeschafft. Dies erweitert den Anspruchskreis für den Bezug von Familienleistungen.

Die Koordinierungsregeln im Bereich der bilateralen Verträge können Sie oben entnehmen. Um grössere Rückforderungen so weit wie möglich zu vermeiden, werden wir den Anspruch für Grenzgänger, die aktuell die vollen Zulagen beziehen neu prüfen. Dazu erhalten Sie von uns einen Fragebogen. Für Bezüger von Differenzzulagen ergeben sich keine Änderungen.